

## **Bekanntmachung der Einleitung des Satzungsverfahrens, Entwurf und Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-2.1 "Sülzeberg Nord Teilbereich A "**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2008 beschlossen:

1. Für das Gebiet nördlich der Straße Sülzeberg, welches gebildet wird von den Flurstücken: 10114, 10248, 10249 und 10250 der Flur 440, wird auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet.  
Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Wohnbaufläche dargestellt.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, abgebildet.

2. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 458-2.1 "Sülzeberg Nord – Teilbereich A" und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Die von der Planaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Von der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 1-monatige Offenlegung des Einleitungs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Entwurfes des Bauleitplanes mit der Begründung, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, den 21.05.2008

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Veröffentlichungsanordnung**

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.  
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:  
"Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

5. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/2 vom 11.06.02, die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Einleitung Satzungsverfahrens, Entwurf und Auslegung vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr. 458-2.1 "Sülzeberg Nord Teilbereich A "**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 458-2.1 "Sülzeberg Nord Teilbereich A" und die Begründung liegen in der Zeit vom **06.06.2008 bis 07.07.2008** im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten öffentlich aus. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Magdeburg, den 21.05.2008

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel